



Einführung eines Fortbildungsberufes „Prüfungsfachwirt“

Der Vorstand der WPK spricht sich für die Schaffung eines Fortbildungsberufes in der Wirtschaftsprüfung aus. Grund hierfür ist, dass Vertreter insbesondere von kleinen und mittleren Praxen einen Bedarf an fachlich ausgebildeten Mitarbeitern unterhalb der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers sehen. Der „Prüfungsfachwirt“ soll den Berufsangehörigen bei dessen Tätigkeit unterstützen.

Der Vorstand hat hierzu das Konzeptpapier „Information zum Berufsbild Prüfungsfachwirt/in – Der staatlich anerkannte Fortbildungsberuf in der Wirtschaftsprüfung“ entwickelt (**Anlage 1**). Bei der Umsetzung der Überlegungen sollen hieraus eine Prüfungsordnung sowie ein Anforderungskatalog zur Erläuterung der Prüfungsgebiete und der Prüfungsanforderungen abgeleitet werden.

Die Mitglieder der WPK und die interessierte Öffentlichkeit haben bis zum 30. Juni 2017 die Möglichkeit, zu den Überlegungen des Vorstandes Stellung zu nehmen. Die entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite der WPK ist beigefügt (**Anlage 2**). Über mögliche Stellungnahmen wird in der Sitzung berichtet werden.

Der Beirat wird um Beratung gebeten.

Berlin, 31. Mai 2017

801/814/797 – Dr. Veidt/Tüffers/Bauch

Anlage 1: Konzeptpapier „Information zum Berufsbild Prüfungsfachwirt/in – Der staatlich anerkannte Fortbildungsberuf in der Wirtschaftsprüfung“

Anlage 2: NEWS „Schaffung eines Fortbildungsberufes in der Wirtschaftsprüfung – Überlegungen des Vorstandes der WPK“

Anlage 1

Information zum Berufsbild Prüfungsfachwirt/in

– Der staatlich anerkannte
Fortbildungsberuf
in der Wirtschaftsprüfung –¹

Beratungsstand: 7. April 2017

¹ Aus dieser „Information zum Berufsbild“ werden eine **Prüfungsordnung** sowie ein **Anforderungskatalog** zur Erläuterung der Prüfungsgebiete und der Prüfungsanforderungen abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Die Tätigkeit im Überblick	3
2. Die Fortbildung im Überblick	3
3. Aufgaben und Tätigkeiten im Einzelnen	3
4. Arbeitsorte	4
5. Arbeitsgegenstände/Arbeitsmittel	4
6. Arbeits- und berufsrechtlicher Rahmen	5
7. Verdienst/Einkommen	5
8. Zugangsvoraussetzungen	5
9. Ausbildungsinhalte	6
10. Fortbildungskosten	8
11. Fortbildungsdauer	8
12. Verkürzungen	8
13. Fortbildungsprüfung	8
14. Rechtliche Regelungen	9
15. Abschluss-/Berufsbezeichnungen	9

1. Die Tätigkeit im Überblick

Prüfungsfachwirtinnen und Prüfungsfachwirte (im Weiteren: Prüfungsfachwirte) unterstützen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer (im Weiteren: WP/vBP) bei ihrer Tätigkeit nach § 2 bzw. § 129 WPO, insbesondere wirken sie bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards und bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen mit.

Daneben unterstützen sie den WP/vBP bei prüfungsnahen Tätigkeiten und bei der betriebswirtschaftlichen Beratung.

Prüfungsfachwirte und -fachwirtinnen arbeiten hauptsächlich bei Mitgliedern der WPK (in Praxen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften).

2. Die Fortbildung im Überblick

Prüfungsfachwirt/in ist eine durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) geregelte berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Vorbereitungslehrgänge auf die Fortbildungsprüfung können belegt werden, für die Zulassung zu der staatlichen Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang jedoch nicht verpflichtend.

3. Aufgaben und Tätigkeiten im Einzelnen

Prüfungsfachwirte und -fachwirtinnen haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung des WP/vBP bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach §§ 2 und 129 WPO, insbesondere bei der
 - Durchführung komplexer Prüfungen
 - Vorbereitung der wichtigsten Dokumentationen bei der Auftragsannahme
 - Prüfungsplanung – Prüfungshandlungen sach- und fachgerecht durchführen, diese dokumentieren und über die Ergebnisse der Prüfung ordnungsgemäß berichten

- Aufbau- und Funktionsprüfung der Internen Kontrollsysteme des zu prüfenden Unternehmens
 - Prüfung des Anhangs und des Lageberichts
 - Berichtserstellung
 - Durchführung von Berichtskritiken bei weniger komplexen Prüfungsaufträgen
- Eigenständige Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen bei weniger komplexen Sachverhalten. – Damit kann bei Prüfungsfachwirten die Fähigkeit vorausgesetzt werden, freiwillige Prüfungen mit geringem Risiko weitestgehend selbständig durchzuführen.
- Unterstützung des WP/vBP bei der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen der Kanzlei und Mitwirkung bei der Aktualisierung des Qualitätshandbuchs der Kanzlei
- Mitwirkung bei
- betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratungen (z. B. Bilanzanalyse, Planungsrechnungen)
 - der Planung und Durchführung von IT-Systemprüfungen

Der Grad der Unterstützung bzw. der eigenständigen Leistung ist abhängig von dem Risiko und der Komplexität des Aufgabengebietes.

4. **Arbeitsorte**

Einen Großteil ihrer Arbeitszeit verbringen sie in der Praxis des WP/vBP oder beim Mandanten.

5. **Arbeitsgegenstände/Arbeitsmittel**

Prüfungsfachwirte und -fachwirtinnen arbeiten mit Gesetzen, Kommentaren sowie branchenspezifischen Verlautbarungen und branchenspezifischer Software.

6. Arbeits- und berufsrechtlicher Rahmen

Prüfungsfachwirte und -fachwirtinnen führen ihre Aufgaben in Absprache mit den Kanzlei- oder Praxisinhabern aus.

WP/vBP erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Diese gelten auch für Prüfungsfachwirte/innen als ihre Mitarbeiter. Prüfungsfachwirte/innen erfüllen mit ihrer Berufsausübung wie WP/vBP hohe ethische und fachliche Anforderungen. Eine kontinuierliche fachliche Fortbildung durch Teilnahme an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hält die Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf ausreichend hohem Niveau.

7. Verdienst/Einkommen

Hierzu können noch keine Angaben gemacht werden.

8. Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu der Fortbildungsprüfung zum/zur Prüfungsfachwirt/in wird vorausgesetzt

- eine Abschlussprüfung als Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte und eine dreijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- eine Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Bankkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Groß- und Außenhandelskaufmann/-frau) und danach eine dreijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis

oder

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine zweijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- der Nachweis der nötigen Kenntnisse und Erfahrungen durch Vorlage von Zeugnissen oder Glaubhaftmachung auf andere Weise.

Bei der Zulassung zur Prüfung können ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt werden.

9. **Ausbildungsinhalte**

Wirtschaftliches Prüfungswesen

- Rechnungslegung
 - Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
 - Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Prüfung der Rechnungslegung
 - Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards
 - Prüfungsgegenstand
 - Prüfungsauftrag
 - Prüfungsplanung
 - Durchführung der Abschlussprüfung
 - Prüfungsbericht
 - Bestätigungsvermerk
 - Bescheinigungen
 - Grundzüge sonstiger betriebswirtschaftlicher Prüfungen
- Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie
- Grundzüge der Unternehmensbewertung
- Grundzüge des Berufsrechts der WP/vBP

Grundzüge des Steuerrechts

- Einkommensteuer
- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Bewertungsgesetz

Grundzüge der Angewandten Betriebswirtschaftslehre

- Jahresabschlussanalyse
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Planungs- und Kontrollinstrumente
- Unternehmensführung und Unternehmensorganisation
- Finanzierung und Investition

Grundzüge des Wirtschaftsrechts

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Sozialversicherungsrecht

Die Prüfungsgebiete im Einzelnen und die Prüfungsanforderungen erläutert ein (*noch zu erarbeitender*) Anforderungskatalog.

10. Fortbildungskosten

Es fallen Zulassungs- und Prüfungsgebühren an. Für den etwaigen Besuch von Vorbereitungslehrgängen sind Lehrgangsgebühren zu entrichten. Weitere Kosten entstehen ggf. für Arbeitsmaterialien und Fachliteratur. Daneben fallen eventuell Fahrtkosten und ggf. auch Kosten für auswärtige Unterbringung an.

11. Fortbildungsdauer

Die Dauer des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Fortbildungsprüfung hängt von den bereits vorhandenen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ab. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Fortbildungsprüfung.

12. Verkürzungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile der schriftlichen Prüfung wird befreit, wer in den letzten fünf Jahren mit Erfolg eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. – Eine Befreiung von Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ ist ausgeschlossen.

13. Fortbildungsprüfung

Die Prüfung wird als Fortbildungsprüfung gemäß BBiG auf Grundlage von Regelungen der WPK durchgeführt (Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Prüfungsfachwirtin/zum Prüfungsfachwirt).

Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist, dass die vorgeschriebene berufliche Vorbildung und Praxis nachgewiesen werden.

Für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang nicht verpflichtend.

Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren in den Gebieten:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen (Dauer: 4 Stunden);
- Grundzüge der Angewandten Betriebswirtschaftslehre (Dauer: 3 Stunden);
- Grundzüge des Steuerrechts (Dauer: 2 Stunden);
- Grundzüge des Wirtschaftsrechts (Dauer: 2 Stunden).

Klausuren mit einer Dauer von höchstens zwei Stunden können am selben Tag (Vormittag/Nachmittag) geschrieben werden.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag aus dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten (Dauer des Vortrags: 5 Minuten). Die Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsteilnehmer höchstens 30 Minuten.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Die Prüfung wird bei der Wirtschaftsprüferkammer abgelegt.

14. Rechtliche Regelungen

Rechtsvorschriften zur Prüfung

Für die Fortbildungsprüfung zum Prüfungsfachwirt/zur Prüfungsfachwirtin erlässt, die zuständige Stelle, die Wirtschaftsprüferkammer, eine bundeseinheitliche rechtliche Regelung (Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Prüfungsfachwirtin/zum Prüfungsfachwirt).

Weitere Rechtsvorschriften

- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
- Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG)

15. Abschluss-/Berufsbezeichnungen

Mit Bestehen der Fortbildungsprüfung darf die Berufsbezeichnung „Prüfungsfachwirt“/„Prüfungsfachwirtin“ geführt werden.

Ansprechpartner

Wirtschaftsprüferkammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts (WPK)
Postfach 301882 – 10746 Berlin
Rauchstraße 26 – 10787 Berlin
Telefax +49 30 726161-212
Internet: www.wpk.de
E-Mail: kontakt@wpk.de

RA Henning Tüffers

Telefon +49 30 726161-188

RA Christian Bauch

Telefon +49 30 726161-216



Neu auf wpk.de > Alle > 2017
www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2017/sv/schaffung-eines-fortbildungsberufes-in-der-wirtschaftspruefung-ueberlegungen-des-vorstandes-der/

3. Mai 2017

Schaffung eines Fortbildungsberufes in der Wirtschaftsprüfung – Überlegungen des Vorstandes der WPK

Forderung aus dem Bereich kleiner und mittlerer Praxen – Vertreter insbesondere von kleinen und mittleren Praxen sehen einen Bedarf an fachlich ausgebildeten Mitarbeitern unterhalb der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers (WP). Eine derartige berufliche Qualifikation kann bisher weder durch eine Prüfung noch durch eine entsprechende Berufsbezeichnung dokumentiert werden. Der Vorstand der WPK spricht sich daher für die Schaffung eines Fortbildungsberufes aus. Der „Prüfungsfachwirt“ soll den WP bei dessen Tätigkeit unterstützen.

Perspektive für Fachangestellte und Einstieg für Hochschulabsolventen

Fachangestellte sowie Hochschulabsolventen sollen nach mehrjähriger einschlägiger Tätigkeit die Möglichkeit bekommen, eine öffentlich-rechtliche, gesetzlich legitimierte Prüfung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes abzulegen. Die Teilnehmer an dieser Prüfung können damit sowohl einen nächsten Schritt in ihrer beruflichen Entwicklung machen als auch den Grundstein auf dem Weg zum WP legen.

Fortbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz – WPK zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung

Diese berufliche Fortbildung wird Teil der gesetzlich geregelten Berufsbildung sein. Die Durchführung dieser Prüfungen gehört zu den originären Aufgaben und zur ausschließlichen Zuständigkeit der sogenannten zuständigen Stellen. Für die Wirtschaftsprüfung ist die WPK nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes diese zuständige Stelle. Als solche wird sie gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes Prüfungsregelungen in Form einer Fortbildungsprüfungsordnung erlassen, Prüfungsausschüsse errichten, vor denen die Prüfung abgelegt wird, und die Prüfung durchführen. Die für die Prüfungsdurchführung erforderliche Infrastruktur ist in den Landesgeschäftsstellen der WPK bereits vorhanden.

Die Details – die Festlegung von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten, die Schaffung einer Prüfungsordnung und die Einrichtung der erforderlichen neuen Gremien – bedürfen noch weiterer Beratungen, insbesondere mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zu beteiligenden außerberuflichen Institutionen.

Hiermit gibt der Vorstand den WPK-Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu seinen Überlegungen Stellung zu nehmen. Um Hinweise wird bis zum 30. Juni 2017 an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin ([pruefungsstelle\(at\)wpk.de](mailto:pruefungsstelle(at)wpk.de)) gebeten.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

RA Henning Tüffers, Telefon +49 30 726161-188

RA Christian Bauch, Telefon +49 30 726161-216

tü

© Wirtschaftsprüferkammer, Berlin 2017